

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/14969 –

Lage der Militärischen Flugsicherung

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 24. Februar 2022 begann der russische Präsident Wladimir Putin den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Dieser Krieg stellt nicht nur die bestehende Friedensordnung infrage, sondern auch die gesamte freiheitliche Ordnung. Putin äußert offen koloniale Großmachtphantasien und richtet Russland auf eine Kriegswirtschaft aus, um Waffenbestände anzulegen, mit denen er in der Lage wäre, die NATO in fünf bis acht Jahren konventionell herauszufordern (www.tagesspiegel.de/politik/russland-stellt-auf-kriegswirtschaft-um-8026006.html). Russland ist so auch eine mögliche Bedrohung für die Sicherheit Deutschlands und Europas. Der Generalinspekteur der Bundeswehr warnt daher, dass Deutschland in fünf Jahren kriegstüchtig sein müsse (www.tagesspiegel.de/politik/haben-nicht-endlos-zeit-dafur-bundeswehr-generalinspekteur-fordert-eine-in-funf-jahren-kriegstuchtige-armee-11192173.html). In seiner Regierungserklärung vom 27. Februar 2022 stellte Bundeskanzler Olaf Scholz folgerichtig fest, dass wir eine Zeitenwende erleben und die Welt sich dadurch verändern würde (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/regierungserklaerung-von-bundeskanzler-olaf-scholz-am-27-februar-2022-2008356).

Auf diese Veränderungen müssen sich nach Ansicht der Fragesteller alle Bereiche der Bundeswehr einstellen. Mehrere Meldungen geben Anlass, dies mit Blick auf die militärische Luftraumüberwachung kritisch zu überprüfen.

Im Nachbarland Österreich ist am 16. und 17. November 2024 – also ein ganzes Wochenende lang – die militärische Luftraumüberwachung ausgefallen, weil die militärischen Fluglotsen ihre Überstunden abbauten. Vertretungsmöglichkeiten für das fehlende Personal waren aufgrund eines Personalmangels an Fluglotsen nicht zu organisieren. Der Personalmangel wird unter anderem durch den Arbeitsplatzwechsel von Fluglotsen zum zivilen Flugsicherungsdienstleister Austro Control verursacht. Laut der Berichterstattung ist die bessere Vergütung bei der zivilen Flugsicherung der Beweggrund für den Wechsel. Infolge dieses Umstandes konnten am genannten Wochenende die österreichischen Eurofighter nicht starten. Der österreichische Luftraum blieb ungeschützt. Das österreichische Bundesheer prüft nun Sonderverträge als mögliche Lösung, ähnlich wie in den 1980er-Jahren bei österreichischen Abfangjägerpiloten, die damals durch bessere Bezahlung gehalten wurden (www.t-online.de/nachrichten/ausland/id_100532592/oesterreichs-luftraum-ungeschuetzt-weil-fluglotsen-ueberstunden-abbauen.html). Die Offiziersgesellschaft in

Österreich spricht sich für eine Personaloffensive aus (www.puls24.at/news/politik/luftraumueberwachung-personalmangel-beim-heer-im-fokus/367027).

Weiteren Anlass zur Beunruhigung gibt es nach Ansicht der Fragesteller mit Blick auf eine Pressemitteilung der Gewerkschaft der Flugsicherung, wonach die deutsche Flugsicherung aktuell im Allgemeinen unter Personalmangel leidet. Dieses Problem stellt sich aber offenbar im militärischen Zweig dramatischer dar als im zivilen. Dadurch können wichtige Aufgaben wie Flugvermessungen nicht mehr durch die militärische Flugsicherung wahrgenommen und müssen von den zivilen Kollegen übernommen werden. Auch immer mehr militärische Anflugkontrollen müssen geschlossen oder von der zivilen Flugsicherung durchgeführt werden. Im Effekt wird damit eine Zusatzbelastung für die zivile Flugsicherung generiert, obwohl diese selbst unter Personalmangel leidet.

Als Gründe für den Personalmangel in der deutschen militärischen Flugsicherung werden eine höchst defizitäre Bewerberlage und der altersbedingte Wegfall der geburtenstarken Jahrgänge bis 2025 genannt (fml-online.org/images/PDF/pressemitteilung_19_05_2022.pdf).

Strukturell ist die Luftraumüberwachung als Aufgabe zwischen dem zivilen und dem militärischen Sektor geteilt. Die Aufsichtsbehörde für die militärische Flugsicherung und Flugsicherungsdienstleister ist das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw). Die Aufsichtsbehörde für die zivile Luftraumüberwachung und die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) als den zivilen Luftsicherungsdienstleister ist das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung. Zur zivilmilitärischen Zusammenarbeit zwischen den beiden Aufsichtsbehörden und den zivilen und militärischen Flugsicherungsdienstleistern gibt es ein Verbindungsbüro zur Koordination von Aufgaben (www.baf.bund.de/DE/Themen/ZivilMilitZusammenarbeit/Flugsicherungsaufsicht/flugsicherungsaufsicht_noe.html).

Um den militärischen Flugverkehr im deutschen Luftraum und damit einen essenziellen Beitrag zur Sicherheit Deutschlands in der veränderten Sicherheitslage zu gewährleisten, ist nach Ansicht der Fragesteller eine reibungslose, durchgängige militärische Luftraumüberwachung notwendig.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Lage der Flugsicherung in Deutschland ist nach Ansicht der Fragesteller zu befürchten, dass ähnliche Folgen wie in Österreich auch in Deutschland auftreten könnten. Nach Ansicht der Fragesteller ist eine ständig einsatzbereite militärische Flugsicherung nötig, um den Erfordernissen der Zeitenwende bei der Sicherung des militärischen Luftraums gerecht zu werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkungen der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Informationsanspruchs des Deutschen Bundestages mit dem Wohl des Bundes (Staatswohl), das durch Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden könnte, der Auffassung, dass eine Beantwortung der Fragen 1 bis 3, 5, 7 bis 12, 25 bis 32 und 34 in offener Form nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Angaben enthalten, deren Bekanntwerden für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein könnte. Bei offener Beantwortung könnten Rückschlüsse auf die Verfügbarkeiten der Systeme der militärischen Flugsicherung und geplante neue Fähigkeiten der Bundeswehr gezogen werden. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage 1 wird verwiesen.

1. Wie viele Dienstposten sind derzeit in der militärischen Flugsicherung ausgebracht (bitte nach Dotierungshöhe und ggf. nach Einsatzbereichen „Fluglotse“, „Ausbilder und Beurteiler von Fluglotsen“, „flugsicherungstechnisches Personal“ und „sonstiges Betriebspersonal“ aufschlüsseln, sofern im militärischen Bereich vorhanden)?
2. Wie viele der ausgebrachten Dienstposten sind derzeit in der militärischen Flugsicherung besetzt (bitte nach Dotierungshöhe und ggf. nach Einsatzbereichen „Fluglotse“, „Ausbilder und Beurteiler von Fluglotsen“, „flugsicherungstechnisches Personal“ und „sonstiges Betriebspersonal“ aufschlüsseln, sofern im militärischen Bereich vorhanden)?
3. Wie viele Dienstposten in der militärischen Flugsicherung werden aufgrund von altersbedingten Personalausritten bis Ende des Jahres 2030 voraussichtlich vakant werden (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die als VS – Nur für den Dienstgebrauch eingestufte Anlage verwiesen.*

4. Wie viele Personalausritte gab es seit Beginn der Legislaturperiode in der militärischen Flugsicherung (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Die rückwirkende Ermittlung der Personalausritte ist nicht möglich.

5. Wie viele vakante Dienstposten konnten seit Beginn der Legislaturperiode in der militärischen Flugsicherung besetzt werden (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die als VS – Nur für den Dienstgebrauch eingestufte Anlage verwiesen.*

6. Wie viele Bewerberinnen und Bewerber gab und gibt es seit Beginn der Legislaturperiode im Schnitt auf einen vakanten Dienstposten in der militärischen Flugsicherung (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

In der militärischen Personalführung gibt es kein Bewerbungsverfahren. Die Besetzung erfolgt von Amts wegen.

7. Wie viele Dienstposten bzw. Stellen sind derzeit in der zivilen Flugsicherung vorhanden (bitte ggf. nach Einsatzbereichen „Fluglotse“, „Ausbilder und Beurteiler von Fluglotsen“, „flugsicherungstechnisches Personal“ und „sonstiges Betriebspersonal“, sofern im zivilen Bereich vorhanden, aufschlüsseln)?

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

8. Wie viele der vorhandenen Dienstposten bzw. Stellen sind derzeit in der zivilen Flugsicherung besetzt (bitte ggf. nach Einsatzbereichen „Fluglotse“, „Ausbilder und Beurteiler von Fluglotsen“, „flugsicherungstechnisches Personal“ und „sonstiges Betriebspersonal“, sofern im zivilen Bereich vorhanden, aufschlüsseln)?
9. Wie viele Personalausritte sind in der zivilen Flugsicherung bis Ende des Jahres 2030 voraussichtlich zu erwarten (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
10. Wie viele altersbedingte Personalausritte gab es seit Beginn der Legislaturperiode in der zivilen Flugsicherung (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
11. Wie viele vakante Stellen konnten seit Beginn der Legislaturperiode in der zivilen Flugsicherung besetzt werden (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
12. Wie viele Bewerberinnen und Bewerber gab und gibt es im Schnitt seit Beginn der Legislatur auf eine vakante Stelle in der zivilen Flugsicherung (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Die Fragen 7 bis 12 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die als VS – Nur für den Dienstgebrauch eingestufte Anlage verwiesen.*

13. Wie hoch ist das durchschnittliche Gehalt einer in der militärischen Flugsicherung tätigen Person?

An den Flugplätzen der Bundeswehr werden regelmäßig militärische Fluglotsen im Dienstgrad Leutnant (Besoldungsgruppe (BesGr) A9) bis Hauptmann (BesGr A12) und in wenigen Fällen bis Oberstleutnant (BesGr A14) eingesetzt und entsprechend der gültigen Bundesbesoldungsordnung (BBesO) besoldet.

Darüber hinaus können im Einzelfall Stellen- und Erschwerniszulagen gewährt werden.

14. Wie hoch ist das durchschnittliche Einstiegsgehalt einer in der militärischen Flugsicherung tätigen Person?

Das Einstiegsgehalt ist abhängig vom Dienstgrad gemäß BBesO und der individuellen Erfahrungsstufe sowie etwaiger Stellen- und Erschwerniszulagen.

15. Wie hoch ist das durchschnittliche Gehalt einer in der zivilen Flugsicherung tätigen Person?

Das durchschnittliche Monatsgehalt im Sinne der Fragestellung beträgt ca. 15 000 Euro.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

16. Wie hoch ist das durchschnittliche Einstiegsgehalt einer in der zivilen Flugsicherung tätigen Person?

Das durchschnittliche Einstiegsgehalt im Sinne der Fragestellung beträgt ca. 9 500 Euro/Monat.

17. Erhalten in der zivilen Flugsicherung tätige Personen für vorhandene Zusatzqualifikationen, wie Ausbilder oder Prüfer, eine zusätzliche Vergütung, und wenn ja, wie hoch ist die zusätzliche Vergütung?

Ja. Die Zusatzvergütung im Sinne der Fragestellung beträgt elf Euro pro Stunde.

18. Erhalten in der zivilen Flugsicherung tätige Personen ein 13. Monatsgehalt?

Nein.

19. Erhalten in der zivilen Flugsicherung tätige Personen Weihnachts- und Urlaubsgeld, und wenn ja, wie hoch fällt dieses aus?

Das Weihnachts- und Urlaubsgeld für Fluglotsen beträgt 55 Prozent der Monatsvergütung.

20. Gibt es für in der zivilen Flugsicherung tätige Personen gesonderte Vergütungskonditionen für den Nachtdienst oder den Sonntagsdienst, und wenn ja, wie sieht diese Vergütung aus?

Die Informationen im Sinne der Fragestellung sind nachfolgend aufgeführt:

Nacht-/Sonntagszuschläge	Sonntag	Nacht
Fluglotsen	50 Prozent der Stundenvergütung	12,24 Euro/Std.

21. Erhalten in der militärischen Flugsicherung tätige Personen für vorhandene Zusatzqualifikationen, wie Ausbilder oder Prüfer, eine zusätzliche Vergütung?

- a) Wenn ja, wie hoch ist die zusätzliche Vergütung?

Die Fragen 21 und 21a werden zusammen beantwortet.

Die Informationen im Sinne der Fragestellung sind nachfolgend aufgeführt:

	Besoldungsgruppe	Betrag (Euro/Monat)
Flugsicherungskontrollpersonal in Flugsicherungssektoren	Unteroffiziere A5 bis A9	308
	Offiziere A9 bis A12 Offiziere des Militärfachlichen Dienstes (MilFD) A13	340
Flugsicherungsstellen	Unteroffiziere A5 bis A9	263

	Besoldungsgruppe	Betrag (Euro/Monat)
	Offiziere A9 bis A12 Offiziere MilFD A13	295
einer Lehrtätigkeit an einer Schule	Offiziere A9 bis A12 Offiziere MilFD A13 Offiziere des Truppendienstes A13 und höher	340
Flugdatenbearbeitungspersonal in Flugsicherungssektoren sowie Flugberatungspersonal	Unteroffiziere A5 bis A9	212
	Offiziere A9 bis A12 Offiziere MilFD A13	237
Betriebspersonal des Einsatzführungsdienstes		
mit erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang Radarleitung/Einsatzführungsoffizier	Soldaten mit Radarleit-Jagdlizenz	340
	Ohne Radarleit-Jagdlizenz Unteroffiziere A5 bis A9 Offiziere A9 bis A12 Offiziere MilFD A13	263
ohne Lehrgang Radarleitung/Einsatzführungsoffizier	Unteroffiziere A5 bis A9 Offiziere A9 bis A12 Offiziere MilFD A13	212
in Stabs-, Fach- und Truppenführerfunktionen – nicht jedoch bei einer obersten Bundesbehörde – sowie als Ausbildungspersonal der militärischen Flugsicherung oder des Einsatzführungsdienstes	Unteroffiziere A5 bis A9	135
	Offiziere A9 bis A12 Offiziere MilFD A13	212
	Offiziere des Truppendienstes A13 und höher	295
Stellenzulage nach Vbm. Nr. 14 BbesG		
	Besoldungsgruppe	Betrag (Euro/Monat)
Flugsicherungslotsen	Soldaten A9 bis A11	35

Flugberatungspersonal	Erschwerniszulage nach § 23i EZuIV 64,41 EUR bis 107,37 EUR / Monat			
	In Abhängigkeit vom Belastungswert jährlich kontrollierter Flugbewegungen (Euro/Monat)			
	> 1 000	> 2 000	> 1 000	> 2 000
Flugsicherungskontrollpersonal (Fluglotsen)	114,53	143,16	171,79	200,42
Lizenziertes Betriebspersonal des Einsatzführungsdienstes	114,53	143,16	171,79	200,42
Übriges Personal des Einsatzführungsdienstes	42,95	57,26	71,58	85,90

b) Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

22. Erhalten in der militärischen Flugsicherung tätige Personen ein 13. Monatsgehalt, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

23. Erhalten in der militärischen Flugsicherung tätige Personen Weihnachts- und Urlaubsgeld?
- Wenn ja, wie hoch fällt dieses aus?
 - Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 23 bis 23b werden zusammen beantwortet.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde das Urlaubsgeld für alle Statusgruppen gestrichen und das „Weihnachtsgeld“ schrittweise ab dem Jahr 2006 auf 30 Prozent des monatlichen Grundgehaltes gekürzt. Im Rahmen der Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts im Jahre 2009 wurde dann das sogenannte „Weihnachtsgeld“ in das monatliche Grundgehalt überführt.

24. Gibt es für in der militärischen Flugsicherung tätige Personen gesonderte Vergütungskonditionen für den Nachtdienst oder den Sonntagsdienst?
- Wenn ja, wie sieht diese Vergütung aus?

Die Fragen 24 und 24a werden zusammen beantwortet.

Die Informationen im Sinne der Fragestellung sind nachfolgend aufgeführt:

Sonntage, gesetzliche Wochenfeiertage, Heiligabend und Silvester nach 12.00 Uhr	6,31 Euro/Std.
Samstage vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr	6,31 Euro/Std.
Übrige Samstage in der Zeit zwischen 13.00 bis 20.00 Uhr	1,49 Euro/Std.
Im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 bis 06.00 Uhr	2,97 Euro/Std.

- Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 24 und 24a verwiesen.

25. Wie viele in der militärischen Flugsicherung tätige Personen haben seit Beginn der Legislaturperiode den Dienst in der militärischen Flugsicherung verlassen und eine Tätigkeit in der zivilen Flugsicherung aufgenommen (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
26. Wie oft kam es seit Beginn der Legislaturperiode infolge von Personalmangel in der militärischen Flugsicherung dazu, dass die zivile Flugsicherung Aufgaben der militärischen Flugsicherung übernehmen musste (bitte nach Jahresscheiben und ggf. Standort der militärischen Flugsicherung sowie übernommener Aufgabe aufschlüsseln)?

27. Wie oft kam es seit Beginn der Legislaturperiode infolge von Personal-mangel in der militärischen Flugsicherung dazu, dass die zivile Flugsicherung Flugvermessungsflüge für die militärische Flugsicherung übernehmen musste (bitte nach Jahresscheiben und ggf. Standort der militärischen Flugsicherung aufschlüsseln)?
28. Wie oft kam es seit Beginn der Legislaturperiode infolge von Personal-mangel in der militärischen Flugsicherung dazu, dass die zivile Flugsicherung Anflugkontrollen für die militärische Flugsicherung übernehmen musste (bitte nach Jahresscheiben und ggf. Standort der militärischen Flugsicherung aufschlüsseln)?
29. Wie oft kam es seit Beginn der Legislaturperiode infolge von Personal-mangel in der militärischen Flugsicherung dazu, dass Anflugkontrollen der militärischen Flugsicherung geschlossen werden mussten (bitte nach Jahresscheiben und ggf. Standort der militärischen Flugsicherung aufschlüsseln)?
30. Wie oft kam es seit Beginn der Legislaturperiode infolge von Personal-mangel in der militärischen Flugsicherung dazu, dass ähnlich dem in der Vorbemerkung der Fragesteller skizzierten Fall in Österreich Luftfahrzeuge am Boden bleiben mussten (bitte nach Jahresscheiben und ggf. Standort der militärischen Flugsicherung aufschlüsseln)?
31. Werden externe Dienstleistungsunternehmen von der Bundesregierung bzw. der Bundeswehr, beispielsweise zur Darstellung eines operativen Flugbetriebs, zur Aufrechterhaltung der Fachkompetenz im Bereich der militärischen Flugsicherung mit der Durchführung entsprechender Flüge beauftragt?
 - a) Wenn ja, aus welchen Gründen?
 - b) Wenn ja, in Höhe welcher Summe an Finanzmitteln sind externe Dienstleistungsunternehmen seit Beginn der Legislaturperiode beauftragt worden (bitte in Jahresscheiben angeben)?
 - c) Wenn ja, um welche externen Dienstleistungsunternehmen handelt es sich dabei?
 - d) Wenn ja, wie viele Flugstunden wurden seit Beginn der Legislaturperiode bei den externen Dienstleistungsunternehmen beauftragt (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
 - e) Wenn ja, hat die Beauftragung externer Dienstleistungsunternehmen zur Aufrechterhaltung der Fachkompetenz im Bereich der militärischen Flugsicherung Effekte auf die Verfügbarkeit externer Dienstleistungsunternehmen für die Durchführung anderer Dienstleistungen, wie etwa Flugvermessungsflüge, und wenn ja, wie stellen sich diese ggf. dar?
 - f) Wenn ja, warum können Flüge zur Aufrechterhaltung der Fachkompetenz im Bereich der militärischen Flugsicherung nicht aus den eigenen Reihen erbracht werden?
32. Werden externe Dienstleistungsunternehmen von der Bundesregierung bzw. der Bundeswehr zur Durchführung von Flugvermessungsflügen beauftragt, und wenn ja,
 - a) in Höhe welcher Summe an Finanzmitteln sind externe Dienstleistungsunternehmen seit Beginn der Legislaturperiode beauftragt worden (bitte in Jahresscheiben angeben),
 - b) um welche externen Dienstleistungsunternehmen handelt es sich dabei,

- c) wie viele Flugstunden wurden seit Beginn der Legislaturperiode bei den externen Dienstleistungsunternehmen beauftragt (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Die Fragen 25 bis 32 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die als VS – Nur für den Dienstgebrauch eingestufte Anlage verwiesen.*

33. Welche Aufträge hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Bereich des militärischen Air Traffic Services seit Beginn der Legislaturperiode sowohl mit einem Volumen von über als auch mit einem Volumen von unter 25 Mio. Euro beauftragt (bitte nach Zeitpunkt der Beauftragung, Vertragsgegenstand, vertraglich vereinbartem Bereitstellungszeitpunkt des Vertragsgegenstandes, Auftragsvolumen aufschlüsseln)?

Die Beantwortung der Frage 33 kann nicht in offener Form erfolgen. Die Einstufung als

Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad VS – Geheim ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann, entsprechend einzustufen. Die erbetenen Auskünfte enthalten schutzbedürftige Angaben.

Auf die als VS – Geheim eingestufte Anlage wird verwiesen.**

34. Beabsichtigt die Bundesregierung, ihre Entscheidung dazu, die Luftverteidigungsanlage Martin – Bunker Meßstetten (www.bundeswehr.de/resource/blob/61184/a667b8bcb7491859a8d6de3352137b42/20190620-schliessung-von-liegenschaften-data.pdf) auf dem Truppenübungsplatz Heuberg zur Mitte des Jahres 2022 an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zurückzugeben und dauerhaft als entbehrlich zu betrachten, zu revidieren (www.schwarzwaelder-bote.de/inhalt.truppenuebungsplatz-heuberg-bunker-martin-in-messstetten-schliesst-fuer-immer.dae9d510-8faf-4e57-9c92-ffd95ffdb9cc.html), und wenn nein, warum nicht?
- a) Erfolgte die zugrunde liegende Entscheidung zur Rückgabe der Luftverteidigungsanlage Martin – Bunker Meßstetten auf dem Truppenübungsplatz Heuberg an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und zur Betrachtung der Anlage als dauerhaft entbehrlich vor dem Angriff Russlands auf die Ukraine, und wenn ja, ist die Einschätzung der Fragesteller zutreffend, dass die Entscheidung insofern insbesondere das in Europa bis auf Weiteres vorherrschende Kriegsbild, hier vor allem den massiven Einsatz verschiedenster Drohnentypen (www.rnd.de/politik/wie-drohnen-die-kriegsfuehrung-revolutionieren-G3JF2OSWSFO4DOV5OIKCWA3ZUM.html), nicht berücksichtigen konnte?
- b) Kann die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben den Bunker trotz seiner Lage auf dem Truppenübungsplatz in einer bestimmten Konstellation übernehmen bzw. verwerten?

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

** Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

- c) Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Bunker Martin und der Entscheidung für den Bau von Weltraumteleskopen auf dem Truppenübungsplatz Heuberg (www.swp.de/lokales/albstadt/bundeswehr-in-messstetten-wann-stehen-die-weltraumteleskope-77791248.html), und liegt darin möglicherweise eine Begründung dafür, dass ggf. die Liegenschaft nicht anderweitig verwendet oder abgegeben wurde?
- d) Wird die Liegenschaft weiterhin von einem örtlichen Bundeswehrdienstleistungszentrum betreut, wenn ja, von welchem, und was ist die Begründung dafür?
- e) Wie stellen sich vor dem Hintergrund des Baus von Weltraumteleskopen auf dem Truppenübungsplatz Heuberg die aktualisierten Nutzungspläne für die Luftverteidigungsanlage Martin – Bunker Meßstetten für die oberirdischen Teile der Anlage (wie etwa Wachgebäude, Austeilküche, Feuerwehrgebäude, Stabsgebäude, Werkstätten) dar?
- f) Würde es sich bei der Luftverteidigungsanlage Martin – Bunker Meßstetten auf dem Truppenübungsplatz Heuberg um eine sogenannte gehärtete Anlage handeln bzw. um eine Anlage handeln, die die Voraussetzungen einer gehärteten Anlage erfüllt?
- g) Würde es sich bei der Luftverteidigungsanlage Martin – Bunker Meßstetten auf dem Truppenübungsplatz Heuberg um eine sogenannte abstrahlsichere Anlage handeln bzw. um eine Anlage handeln, die die Voraussetzungen einer abstrahlsicheren Anlage erfüllt?
- h) Würde es sich bei der Luftverteidigungsanlage Martin – Bunker Meßstetten auf dem Truppenübungsplatz Heuberg um eine Anlage mit EMP-Festigkeit (EMP = elektromagnetischer Impuls) handeln bzw. um eine Anlage handeln, die die Voraussetzungen einer Anlage mit EMP-Festigkeit erfüllt?
- i) Würde die NATO nach Kenntnis der Bundesregierung eine Kofinanzierung gewisser Reaktivierungskosten anbieten, und wenn ja, in welcher Höhe?
- j) Lässt die NATO Interesse an einer Reaktivierung des Standorts erkennen, und wenn ja, inwiefern?
- k) Haben multinationale Kommandobehörden vor 2022 den Bunker aufgrund möglicher Alleinstellungsmerkmale physisch in Augenschein genommen, und wenn ja, um welche multinationalen Kommandobehörden handelte es sich dabei?

Die Fragen 34 bis 34k werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die als VS – Nur für den Dienstgebrauch eingestufte Anlage verwiesen.*

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.